

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 5

Kiel, den 1. März

1974

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Ordnung für die theologischen Prüfungen vom 30. April 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 107), zuletzt geändert am 5. April 1973 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 117) vom 15. Februar 1974 (S. 41) — Änderung der Verordnung über die Berufung und Tätigkeit der von der Kirchenleitung bestellten Ausschüsse (Kammern) vom 5. Januar 1968 — KGVOBl. S. 8 — (S. 42) — Kirchengesetz über das Ende der Kirchensteuerpflicht vom 8. November 1973 (Berichtigung) (S. 42)

II. Bekanntmachungen

Neubildung des Theologischen Beirats (S. 42) — Bericht über die Ev. Kirchbautagung 1973 (S. 42) — Urkunde über die Umwandlung der Krankenhauspfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Kiel in eine 4. Propsteipfarrstelle in der Propstei Kiel (Propsteipfarrstelle für Krankenhauseelsorge) (S. 43) — Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle für Berufsschulunterricht beim Kirchengemeindeverband Kiel in eine 2. Propsteipfarrstelle in der Propstei Kiel (1. Pfarrstelle für Religionsgespräche in Berufsschulen (S. 43) — Urkunde über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Kiel für Religionsunterricht an Berufsschulen in eine 3. Propsteipfarrstelle in der Propstei Kiel (2. Propsteipfarrstelle für Religionsgespräche in Berufsschulen) (S. 43) — Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Kiel für Gehörlosenseelsorge in eine Propsteipfarrstelle in der Propstei Kiel für Gehörlosenseelsorge (7. Propsteipfarrstelle) (S. 44) — Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Kiel für Religionsunterricht an Höheren Schulen in eine 5. Propsteipfarrstelle in der Propstei Kiel (1. Propsteipfarrstelle für Religionsunterricht an Höheren Schulen) (S. 44) — Urkunde über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Kiel für Religionsunterricht an Höheren Schulen in eine 6. Propsteipfarrstelle in der Propstei Kiel (2. Propsteipfarrstelle für Religionsunterricht an Höheren Schulen) (S. 45) — Konvent der Gehörlosenseelsorger 1974 (S. 45) — Kirchliche Statistik (S. 45) — Neubildung des Kirchenbeamtenausschusses (S. 46) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 46)

III. Personalien (S. 46)

Beilage: Titelblatt und Sachregister 1973

Gesetze und Verordnungen

Verordnung

zur Änderung der Ordnung für die theologischen Prüfungen vom 30. April 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 107), zuletzt geändert am 5. April 1973 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 117) vom 15. Februar 1974

§ 1

Die Ordnung für die theologischen Prüfungen vom 30. April 1965 wird wie folgt geändert:

(1) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung sind jeweils zum 1. Januar oder zum 1. Juli eines jeden Jahres beim Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt einzureichen.“

(2) § 18 Abs. 2 letzter Satz wird gestrichen.

(3) In § 18 wird der folgende Abs. 3 eingefügt:

„Kandidaten, die in der alttestamentlichen Exegese die Bewertung „ausreichend“ nicht erreicht haben, haben sich

in der zweiten theologischen Prüfung einer Nachprüfung in diesem Fach zu unterziehen. Diese erstreckt sich nur auf eine mündliche Prüfung. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung ausgestellt.“

(4) § 18 Abs. 3 wird Abs. 4.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 20. Februar 1974

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

KL. Nr. 277/74

Änderung der Verordnung über die Berufung und Tätigkeit der von der Kirchenleitung bestellten Ausschüsse (Kammern) vom 5. Januar 1968 — KGVOBl. S. 8 —

Kiel, den 18. Februar 1974

Mit dem Inkrafttreten des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der Fassung vom 13. 11. 1973 (KGVOBl. S. 322) erhält § 8 der o. a. Verordnung ab 1. 11. 1973 folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Ausschüsse (Kammern) erhalten Reisekosten nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.“

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

KL-Nr. 231/74

Kirchengesetz über das Ende der Kirchensteuerpflicht vom 8. November 1973 (Berichtigung)

Kiel, den 26. Februar 1974

Das Kirchengesetz über das Ende der Kirchensteuerpflicht vom 8. 11. 1973 ist im KGVOBl. 1974 S. 29 veröffentlicht worden. § 1 Satz 1 dieses Gesetzes muß richtig wie folgt lauten:

„Gem. § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein vom 15. 3. 1968 (GVOBl. Schl.-H. S. 81) wird das Ende der Kirchensteuerpflicht wie folgt geregelt:“

Wir bitten, den Gesetzestext entsprechend zu berichtigen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Kusche

Az.: 7000 — 74 — II/F 2

Bekanntmachungen

Neubildung des Theologischen Beirats

Kiel, den 20. Februar 1974

Auf Grund des Abschnittes 1 der Verordnung über die Wahl von Pastoren und Pröpsten zu Mitgliedern des Theologischen Beirats vom 12. 12. 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 152) sind von der Pastorenschaft folgende Pastoren zu Mitgliedern des Theologischen Beirats gewählt worden:

1. Pastor Arp, Aumühle
2. Pastor le Coutre, Rickling
3. Pastor Jastram, Flensburg
4. Pastor Dr. Asmussen, Heide
5. Pastor Dr. Bräumer, Breklum
6. Pastor Dr. Halver, Hamburg
7. Pastor Frank, Wenningstedt
8. Pastor Hasselmann, Müriwik
9. Pastor Vonthein, Hamburg

Zu Ersatzmitgliedern wurden folgende Pastoren gewählt:

1. Pastor Dr. Arndt, Selent
2. Pastor Jürgensen, Odenbüll
3. Pastor Dr. Schulze, Eidelstedt
4. Pastor Dr. Brandt, Hamburg
5. Pastor Helms, Gudow
6. Pastor Richter, Ladelund
7. Pastor Dr. Lindner, Todesfelde
8. Pastor Schoeneich, Rissen
9. Pastor Krueger, Itzehoe

Gemäß Abschnitt 2 der oben angeführten Verordnung sind vom Pröpstekonvent folgende Pröpste gewählt:

Zu Mitgliedern des Theologischen Beirats:

1. Propst Alsen, Husum
2. Propst Schroeder, Hamburg
3. Propst Steffen, Heide

Zu Ersatzmitgliedern des Theologischen Beirats:

1. Propst Thomsen, Eckernförde
2. Propst Dr. Hauschildt, Neumünster
3. Propst Goetz, Rantzaup

Gemäß Art. 86 Abs. 1 Ziff. 3 der Rechtsordnung sind von den Bischöfen zu Mitgliedern des Theologischen Beirats ernannt worden:

1. Professor D. Friedrich, Kiel — auf Vorschlag der Theologischen Fakultät der Universität Kiel
2. Pastorin Brückner, Kiel
3. Pastor Dr. Wachs, Bramfeld
4. Pastor von Heyden, St. Peter-Ording

Der Theologische Beirat wird zur konstituierenden Sitzung durch die Kirchenleitung einberufen werden, um sich unter Leitung des dienstältesten Theologen gemäß Art. 86 Abs. 4 einen Vorsitzenden zu wählen.

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

KL-Nr. 272/74

Bericht über die Ev. Kirchbautagung 1973

Kiel, den 20. Februar 1974

Der gedruckte Bericht über die 15. Evangelische Kirchbautagung 1973 in Dortmund ist unter dem Titel „Kirche und Stadt. Eine Herausforderung“ im Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn erschienen und kann zum Preise von 13,50 DM (zuzüglich Porto) bei der Geschäftsstelle des Ev. Kirchbautages, 1 Berlin 12, Jebensstraße 3, bezogen werden.

Der Bericht enthält u.a. die auf dem Kirchbautag gehaltenen Referate des Präses D. Hans Thimme („Die Kirche in der heutigen Gesellschaft“), der Professorin Dr. Marianne Kesting („Städteabrisß als Sanierung“), der Architekten Dipl.-Ing. Prof. Helmut Striffler („Die Stadt und ihr Gesicht“) und Prof. Friedrich Spengelin („Wertbegriffe und Leitbilder im Städtebau und bei der Stadterneuerung“), des Professors Dr. Günter Brakelmann („Theologie des Humanen“) sowie des Pfarrers Klaus Duntze („Zum Beispiel Berlin-Kreuzberg“) und des Sozialpädagogen Ralf Dantscher („Zum Beispiel München-

Maxvorstadt“). Ferner enthält der Berichtsband die Berichte aus den Sektionen „Wohnen in der Stadt“, „Möglichkeiten und Grenzen der Planer“, „Kirchliche Verantwortung für die Stadt“ und „Der alte Bau: Last oder Chance für die Gemeinde?“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

Az.: 6505 — 74 — III

Urkunde

über die Umwandlung der Krankenhauspfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Kiel in eine 4. Propsteipfarrstelle in der Propstei Kiel (Propsteipfarrstelle für Krankenhauseelsorge)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 7. Februar 1974 wird angeordnet:

§ 1

Die Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Kiel für Krankenhauseelsorge (Urkunde vom 30. Juli 1962 — veröffentlicht im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1962 Seite 86 —) wird in eine 4. Propsteipfarrstelle (Propsteipfarrstelle in der Propstei Kiel für Krankenhauseelsorge) umgewandelt.

§ 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Berufung.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Kiel, den 12. Februar 1974

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 20 Propstei Kiel (4. Propsteipfarrstelle) — 74 — VI/C 5

*

Kiel, den 12. Februar 1974

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Propstei Kiel (4. Propsteipfarrstelle) — 74 — VI/C 5

Urkunde

über die Umwandlung der Pfarrstelle für Berufsschulunterricht beim Kirchengemeindeverband Kiel in eine 2. Propsteipfarrstelle in der Propstei Kiel (1. Pfarrstelle für Religionsgespräche in Berufsschulen)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 7. Februar 1974 wird angeordnet:

§ 1

Die Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Kiel für Berufsschulunterricht (Urkunde vom 9. Januar 1956 — veröffentlicht im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1956 Seite 3 —) wird in eine 2. Propsteipfarrstelle in der Propstei Kiel (1. Propsteipfarrstelle für Religionsgespräche in Berufsschulen) umgewandelt.

§ 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Berufung.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Kiel, den 12. Februar 1974

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 20 Propstei Kiel (2. Propsteipfarrstelle) — 74 — VI/C 5

*

Kiel, den 12. Februar 1974

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Propstei Kiel (2. Propsteipfarrstelle) — 74 — VI/C 5

Urkunde

über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Kiel für Religionsunterricht an Berufsschulen in eine 3. Propsteipfarrstelle in der Propstei Kiel (2. Propsteipfarrstelle für Religionsgespräche in Berufsschulen)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 7. Februar 1974 wird angeordnet:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Kiel für Religionsunterricht an Berufsschulen (Urkunde vom 1. Oktober

1970 — veröffentlicht im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1970 Seite 216 —) wird in eine 3. Propsteipfarrstelle in der Propstei Kiel (2. Propsteipfarrstelle für Religionsgespräche in Berufsschulen) umgewandelt.

§ 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Berufung.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Kiel, den 12. Februar 1974

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 20 Propstei Kiel (3. Propsteipfarrstelle) — 74 — VI/C 5

*

Kiel, den 12. Februar 1974

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Propstei Kiel (3. Propsteipfarrstelle) — 74 — VI/C 5

Urkunde

über die Umwandlung der Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Kiel für Gehörlosenseelsorge in eine Propsteipfarrstelle in der Propstei Kiel für Gehörlosenseelsorge (7. Propsteipfarrstelle)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 7. Februar 1974 wird angeordnet:

§ 1

Die Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Kiel für Gehörlosenseelsorge (Urkunde vom 11. Februar 1966 — veröffentlicht im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1966 Seite 49 —) wird in eine Propsteipfarrstelle in der Propstei Kiel für Gehörlosenseelsorge umgewandelt.

§ 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Berufung.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Kiel, den 11. Februar 1974

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Otte

Az.: 20 Propstei Kiel (7. Propsteipfarrst.) — 74 — VI/C 5

*

Kiel, den 11. Februar 1974

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Propstei Kiel (7. Propsteipfarrst.) — 74 — VI/C 5

Urkunde

über die Umwandlung der Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Kiel für Religionsunterricht an Höheren Schulen in eine 5. Propsteipfarrstelle in der Propstei Kiel (1. Propsteipfarrstelle für Religionsunterricht an Höheren Schulen)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 7. Februar 1974 wird angeordnet:

§ 1

Die Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Kiel für Religionsunterricht an Höheren Schulen (Urkunde vom 14. Dezember 1963 — veröffentlicht im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1964 Seite 4 —) wird in eine 5. Propsteipfarrstelle in der Propstei Kiel (1. Propsteipfarrstelle für Religionsunterricht an Höheren Schulen) umgewandelt.

§ 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Berufung.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Kiel, den 13. Februar 1974

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 20 Propstei Kiel (5. Propsteipfarrstelle) — 74 — VI/C 5

*

Kiel, den 13. Februar 1974

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Propstei Kiel (5. Propsteipfarrstelle) — 74 — VI/C 5

Urkunde

über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Kiel für Religionsunterricht an Höheren Schulen in eine 6. Propsteipfarrstelle in der Propstei Kiel (2. Propsteipfarrstelle für Religionsunterricht an Höheren Schulen)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 7. Februar 1974 wird angeordnet:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Kiel für Religionsunterricht an Höheren Schulen (Urkunde vom 24. Januar 1966 — veröffentlicht im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1966 Seite 36 —) wird in eine 6. Propsteipfarrstelle in der Propstei Kiel (2. Propsteipfarrstelle für Religionsunterricht an Höheren Schulen) umgewandelt.

§ 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Berufung.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Kiel, den 13. Februar 1974

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 20 Propstei Kiel (6. Propsteipfarrstelle) — 74 — VI/C 5

*

Kiel, den 13. Februar 1974

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Propstei Kiel (6. Propsteipfarrstelle) — 74 — VI/C 5

Konvent der Gehörlosenseelsorger 1974

Kiel, den 21. Februar 1974

Der diesjährige Konvent der Gehörlosenseelsorger der Ev.-Luth. Landeskirchen Schleswig-Holsteins und Hamburgs wird am Montag, dem 18. März 1974, 10.00 Uhr bis etwa 15.00 Uhr, im Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk, 225 Husum, Theodor-Schäfer-Str. 14—26, stattfinden. Neben der Vorbereitung des Kirchentages für Gehörlose am 9. Juni 1974 in Heide und der Diskussion über die Arbeit des Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerks stehen u.a. die Zusammenarbeit der Propsteien und die Fortbildung der Gehörlosenseelsorger auf der Tages-

ordnung. An die Gehörlosenseelsorger im Bereich der Ev.-Luth. Kirchen Nordelbiens ergeht durch das Landeskirchenamt in Kiel eigens eine Einladung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Balz

Az.: 4340 — 74 — IV/B 5

Theologische Prüfungen zum Oster- und Herbsttermin 1974

Kiel, den 12. Februar 1974

Die im Jahre 1974 durchzuführenden theologischen Prüfungen finden an den nachstehend genannten Tagen im Dienstgebäude des Landeskirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 27/35, statt (Mündlicher Teil):

A. Erste Theologische Prüfung: Ostertermin 1974:
22.—24. April 1974

Herbsttermin 1974:
15.—17. Juli 1974

B. Zweite Theologische Prüfung: Ostertermin 1974:
16. und 17. April 1974

Herbsttermin 1974:
9.—12. Oktober 1974

C. Pfarrvikarsprüfung: 14. und 15. Oktober
1974

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins

Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 2133 — 74 — XI/D 1

Kirchliche Statistik

Kiel, den 19. Februar 1974

Die „Statistische Information Nr. 1“ ist erschienen.

Inhalt: 1. Gliederung der Landeskirche,
2. Geistliche Stellen und geistliches Amt,
3. Pastoren ohne geistliches Amt sowie Anzahl der abgelegten theologischen Prüfungen.

Einzelbestellungen sind zu richten an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt, 2300 Kiel, Dänische Straße 27—35.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 9622 — 74 — V/E 1

Neubildung des Kirchenbeamtenausschusses

Kiel, den 15. Februar 1974

Die Amtszeit des derzeitigen Kirchenbeamtenausschusses läuft im Frühjahr 1974 aus.

Entsprechend der Anordnung der Kirchenleitung über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Kirchenbeamtenausschusses vom 6. August 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 128) wird den beruflichen Vereinigungen der in der Landeskirche tätigen Kirchenbeamten hiermit anheimgegeben, bis zum 31. März 1974 Vorschläge für die Zusammensetzung des Kirchenbeamtenausschusses zu machen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3724 — 74 — XII/C 3

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Propsteipfarrstelle für diakonische Aufgaben der Propstei Flensburg, zugleich 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Gertrud, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Berufung nach Anhörung des Propsteivorstandes und des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche sind mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften an den Propsteivorstand in 239 Flensburg, Mühlenstr. 19, zu richten. Zusätzliche Ausbildung in einem sozialen Beruf ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt im diakonischen Bereich mit folgenden Aufgaben: Planung und Koordination der diakonischen Arbeit auf Propsteiebene (u.a. Beratungszentrum, Werkstatt für Behinderte, Sozialzentrum mit fünf Sozialarbeitern im Aufbau), Beratung der Kirchengemeinden und ihrer Mitarbeiter in diakonischen Fragen, Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche, mit kommunalen Stellen und mit anderen Wohlfahrtsverbänden.

Kleiner Seelsorgebezirk mit ca. 1100 Gemeindegliedern in der Kirchengemeinde St. Gertrud. Nähere Auskunft erteilt Propst Steenbock, 239 Flensburg, Mühlenstr. 19, Tel. 0461/52021 (dienstl.) und 51506 (priv.).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Propstei Flensburg Diakonie — 74 — VI/C 5

*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glinde, Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billel —, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden. Die Kirchengemeinde Glinde hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 7000 Gemeindeglieder. Kirche, geräumiges Pastorat und Gemeindehaus vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Die Kirchengemeinde Glinde liegt in der Nähe des Stadtrandes von Hamburg sowie in der Nähe des Sachsenwaldes und des Trittauer Waldgebietes. Nähere Auskunft erteilt Pastor Hahn, 2056 Glinde, Oher Weg 6c, Tel. 040/7356572.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Glinde (2) — 74 — VI/C 5

*

Die zum 1. Januar 1974 errichtete 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brunsbüttel, Propstei Süderdithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2223 Meldorf, Rosenstraße 3, zu richten.

Die Kirchengemeinde Brunsbüttel (Aufbaubereich) hat 4 Pfarrstellen und umfaßt ca. 13000 Gemeindeglieder. 2 Kirchen, 3 Kindergärten und Dienstwohnung vorhanden. Große Anzahl haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Brunsbüttel (4) — 74 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle für Religionsgespräche an der Berufsschule und an der Fachschule für Sozialpädagogik des Kreises Herzogtum Lauenburg in Mölln, Landessuperintendentur Lauenburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Berufung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Lauenburgischen Synodalvorstand in 2418 Ratzeburg, Postfach 1244, zu richten.

Von dem Pfarrstelleninhaber wird Bereitschaft zu Jugendarbeit erwartet. Dienstwohnung vorhanden. Haupt- und Realschule am Ort; Gymnasien in Ratzeburg und Schwarzenbek.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Berufsschule Mölln — 74 — VI/C 5

Personalien

Ernannt:

Am 1. Februar 1974 der Pastor Johannes Frank, bisher in Hürup, mit Wirkung vom 16. April 1974 zum Pastor der Kirchengemeinde List/Sylt, Propstei Südtondern.

Berufen:

Am 11. Februar 1974 der Pastor Otto Hitzer, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 1. April 1974 zum Pastor der

Kirchengemeinde Poppenbüttel (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —;

am 14. Februar 1974 die Pastorin Ingrid Homann, z. Zt. in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Februar 1974 zur Pastorin der Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —;

am 14. Februar 1974 der Pastor Ekkehard Kunert, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 1. März 1974 zum Pastor

der Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst (3. Pfarrstelle), Propstei Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —.

Eingeführt:

Am 30. Dezember 1973 der Pastor Rainer Jarchow als Pastor in die Propsteipfarrstelle für Urlauberseelsorge in der Propstei Oldenburg;

am 10. Februar 1974 der Pastor Gerhard Backer als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stellingen, Propstei Niendorf.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 28. Februar 1974 der Pastor Gerhard Risch in Hamburg-Duvenstedt;

aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche — Landeskirchenamt — auf seinen Antrag Oberlandeskirchenrat Professor Dr. Horst Balz mit dem 28. Februar 1974 zwecks Übertritt in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen als Professor der Ruhr-Universität in Bochum.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. November 1974 Pastor Bruno Georg Weilbach in Schenefeld.